

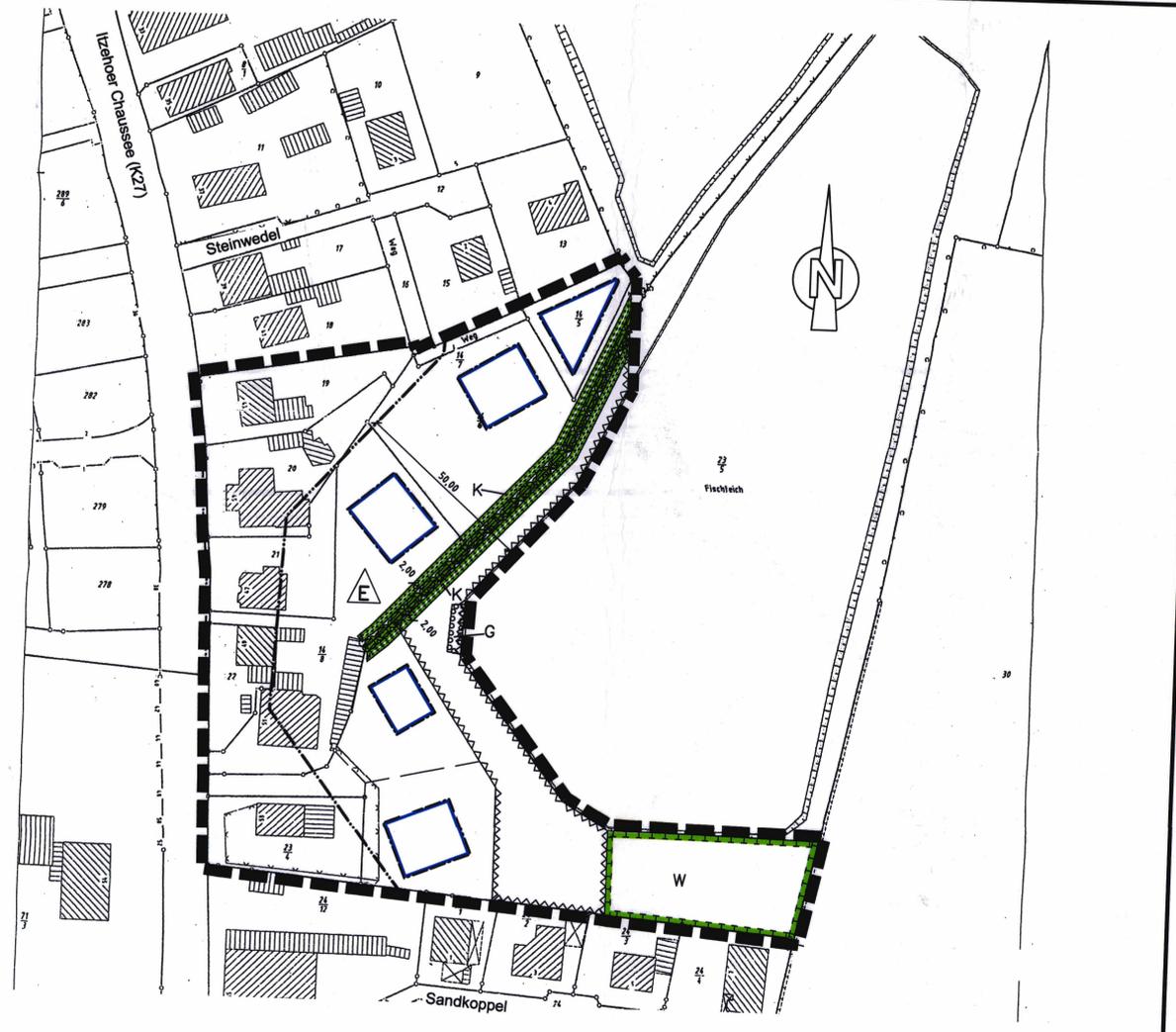
Satzung der Gemeinde Jevenstedt nach § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich östlich der Itzehoer Chaussee, nördlich Sandkoppel und südlich Steinwedel

Teil A – Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 1990

M.1:1000

Planzeichenerklärung



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zweckbestimmung: § 9 (1) Nr.20 BauGB
- K** Knickschutzstreifen
- W** Extensive Wiesenfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Zweckbestimmung: § 9 (1) Nr.25a BauGB
- G** Gehölzpflanzung

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Satzung gemäß § 34 (4) Nr.3
- Baugrenze § 9 (1) Nr.2 BauGB
- nur Einzelhäuser zulässig
- Umgrenzung der Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) Nr.10 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

- geschützter Knick § 15b (1) LNatSchG
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen § 11 LNatSchG

Darstellung ohne Normcharakter

- in Aussicht genommene Flurstücksgrenze

Teil B – Text

1. Die Grundstücke müssen eine Mindestgrundstücksgröße von 800 qm haben, mit Ausnahme des Flurstückes 14/4.
2. Auf den Grundstücken, die innerhalb der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB der nebenstehenden Planzeichnung liegen, ist ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden und deren spezifischen Nebenanlagen (wie z. B. Garagen) zulässig.
3. Pro Wohngebäude auf den Flächen der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.
4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - a. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Knickschutzstreifen' sind bauliche Anlagen jedweder Art unzulässig.
 - b. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Extensive Wiesenfläche' sind folgende Maßnahmen durchzuführen: mindestens ein- und max. zweimalige Mahd im Jahr incl. Abtransport des Mahdgutes. Erster Schnitt frühestens 15. Juni. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist nicht zulässig.
5. Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b
 - a. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung 'Gehölzpflanzung' sind standortheimische mittelgroße bis baumartige Sträucher und Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestqualität und -dichte beträgt: leichte Sträucher 40-70 bzw. leichte Heister 1 x 60-80. Innerhalb der Fläche ist ein Solitärgruppe aus 3 standortheimischen Bäumen 3xv 200-250 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten
 - b. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung 'Extensive Wiesenfläche' sind durch Pflanzung von standortheimischen mittelgroßen bis baumartigen Sträuchern und Bäumen zwei Gehölzgruppen mit einer jeweiligen Größe von 50 qm und eine Gehölzgruppe mit einer Größe von 100 qm zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestqualität und -dichte beträgt: leichte Sträucher 40-70 bzw. leichte Heister 1 x 60-80.

Satzung der Gemeinde Jevenstedt nach § 34 (4) Nr.1 und 3 BauGB für das Gebiet

Aufgrund des § 34 (4) Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2005 für den Bereich östlich der Itzehoer Chaussee, nördlich Sandkoppel und südlich Steinwedel folgende Satzung erlassen:

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der nebenstehenden Planzeichnung festgelegt ist und besteht aus einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.12.2004
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.09.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) haben in der Zeit vom 12.09.2005 bis zum 12.10.2005 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 02.09.2005 im Bekanntmachungsblatt Nr.17/2005 ortsüblich bekanntgemacht.
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.12.2005 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.12.2005 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Jevenstedt, den 27.12.05



Diemar Böhmke
 Amt Jevenstedt
 Der Amtsvorsteher
 Im Auftrag
 Diemar Böhmke

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), werden hiermit ausgefertigt und sind bekanntgemacht.

Jevenstedt, den 28.12.05



Diemar Böhmke
 Bürgermeister

7. Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.01.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Weiter wurde auf die Rechtswirkungen der §§ 44 BauGB und 4 (3) GO hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 06.01.2006 in Kraft getreten.

Jevenstedt, den 10.01.06



Diemar Böhmke
 Amt Jevenstedt
 Der Amtsvorsteher
 Im Auftrag
 Diemar Böhmke

Übersichtskarte



Gemeinde Jevenstedt
 Kreis Rendsburg Eckernförde

Satzung
 gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB

für den Bereich östlich der Itzehoer Chaussee, nördlich Sandkoppel und südlich Steinwedel

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Stand: 06.09.2005/L.

GOSCH – SCHREYER – P/TE
 Ingenieurgesellschaft